

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 17/2018

Datum: 30.07.2018

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
86	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet	107
87	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Strukturverbesserung des Legdener Mühlenbachs gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	109
88	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen in Coesfeld	109
89	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“	110
90	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	110

86/18 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Teiche in der Heubachniederung“, Stadt Dülmen und Stadt Haltern am See, im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Teiche in der Heubachniederung“ im Bereich der Kreise Coesfeld und Recklinghausen als Naturschutzgebiet - bestehend aus dem Verordnungstext und zwei Karten - ist von der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - als Verordnungsgeber zur öffentlichen Auslegung gem. § 46 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) bestimmt worden.

Das ca. 325 Hektar große Plangebiet liegt in den Gemarkungen Merfeld und Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld sowie in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See im Kreis Recklinghausen. Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW wird folgendes bekanntgemacht

Der Verordnungsentwurf wird gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW

in der Zeit vom 20.08. bis zum 28.09.2018

wie folgt öffentlich ausgelegt:

beim Landrat des Kreises Coesfeld

70 - Umwelt

Gebäude I, Zimmer 236

Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden

montags bis freitags

08:30 - 12:00 Uhr

montags bis donnerstags

14:00 - 16:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zur Information liegt der Verordnungsentwurf im selben Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

beim Bürgermeister der Stadt Dülmen

Verwaltungsgebäude

Heinrich-Leggewie-Straße 13

1. OG, Raum 25

48249 Dülmen

während der Dienststunden

montags bis freitags

08:30 - 12:00 Uhr

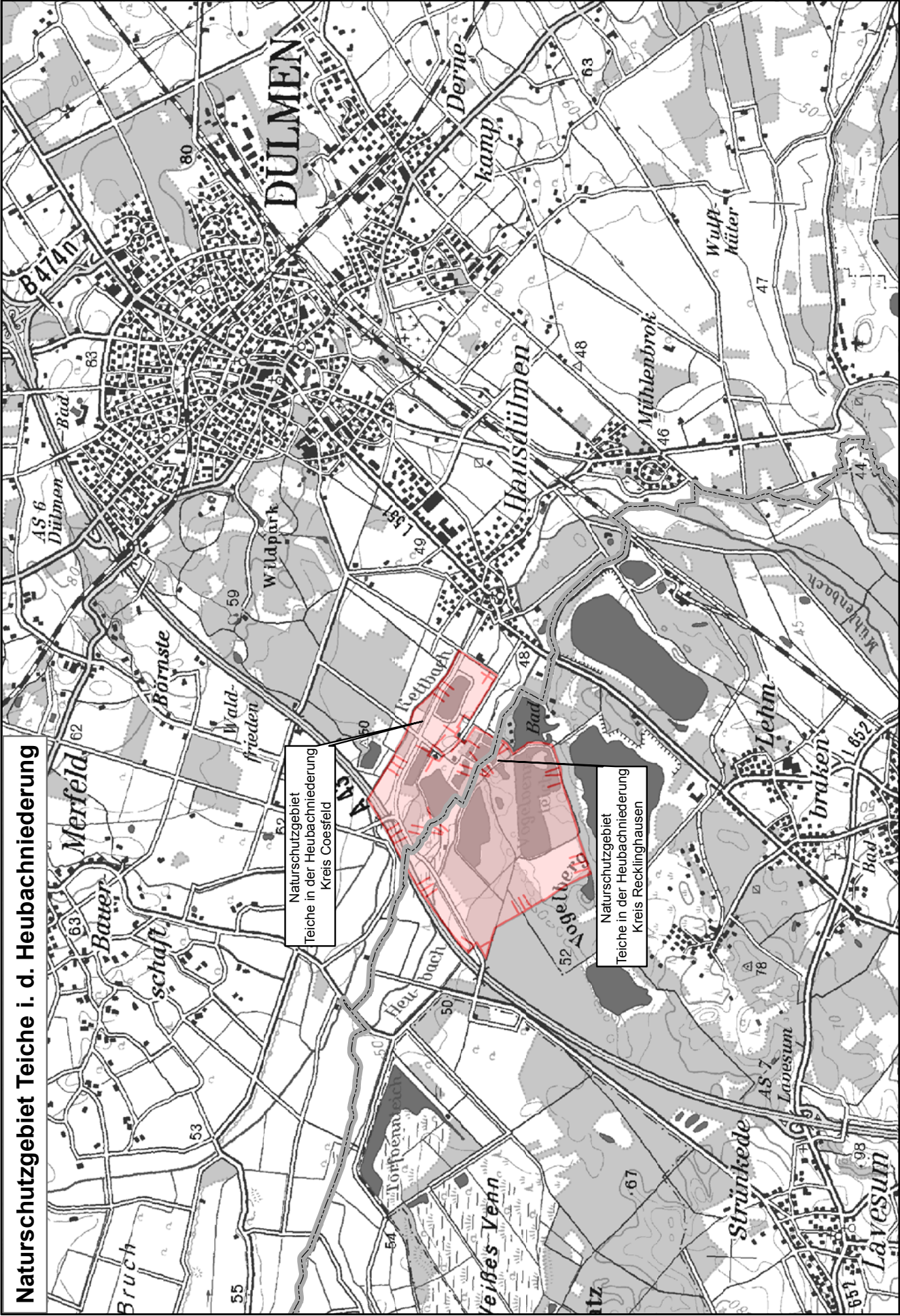
montags

14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags

14:00 - 18:00 Uhr

Anlage zu Nr. 86/18 - Kreis Coesfeld



Daneben besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf während der Auslegungsfrist im Internet einzusehen; über www.kreis-coesfeld.de (siehe gesonderter Link auf der Startseite) sind die auf der Homepage des Kreises Recklinghausen bereitgestellten Unterlagen verlinkt.

Ich weise darauf hin, dass mit dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Abs. 3 LNatSchG für das geplante Naturschutzgebiet ein Veränderungsverbot besteht. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt davon unberührt.

Coesfeld, 18.07.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

87/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Strukturverbesserung des Legdener Mühlenbachs gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Dinkel beabsichtigt die Durchgängigkeit und die Struktur des Legdener Mühlenbachs von Stat. 6+400 bis 7+500 zu verbessern.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfungsverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch die Maßnahme ist keine nachhaltig nachteilige Veränderung auf die UVP-Schutzgüter zu befürchten, sondern es wird eine Verbesserung der Schutzgüter erwartet.

Die negativen Auswirkungen beschränken sich auf die Bodenbewegungen, denen eine klare Verbesserung der Aue des Legdener Mühlenbachs im Bereich der Maßnahme gegenübersteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 18.07.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

88/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen in Coesfeld

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat am 29.06.2018 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Coesfeld, Gemarkung: Lette, Flur/Flurstücke: 25/4, 25/35, 26/13 u. 16, 26/21, 26/38 u. 39, 27/11, 27/75, 28/45, im Bereich „Letter Bruch“ vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen:

- 2 Typ Siemens SWT 3.15-142, Nabenhöhe von 129m, 3.150 kW Nennleistung (WEA 5 u.6)
- 7 Typ Siemens SWT 3.15-142, Nabenhöhe von 165m, 3.150 kW Nennleistung (WEA 7-13)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Anlage soll im 4. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Aufgrund einer Kumulation mit bereits im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben wurde gemäß § 12 UVPG vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich des UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, **vom 06.08.2018 bis einschließlich 05.09.2018** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Herstellerangaben zur bedrückenden Wirkung der Anlagen
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- usw.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> einsehbar. Das Vorhaben wird zudem über

das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich **05.10.2018** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gem. § 3a VwVfG NRW auch elektronisch vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben-, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für **Donnerstag, 15.11.2018 ab 10:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 24.07.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

89/18 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

20.08.2018 bis einschließlich 19.09.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33075>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 26.07.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

90/18 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336765078 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.07.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336406913 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.07.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Anlage zu Nr. 89/18 - Stadt Dülmen

